

Beratung rund um das Geld: Die Kasse muss stimmen!

2020: Sicherheitseinrichtung, Belegausgabe, Registrierung

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen aus dem Jahr 2016 wurde eine neue Ordnungsvorschrift für die Buchführung und Aufzeichnung mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme (Kassen) durch den Gesetzgeber geschaffen. In diesem Zusammenhang wird unter anderem auch der Einsatz einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung in elektronischen Aufzeichnungssystemen zum 1. Januar 2020 gesetzlich verpflichtend. Die Sicherheitseinrichtung muss vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert sein. Von diesen Regelungen ist jeder Unternehmer beziehungsweise Betrieb betroffen, der zur Erfassung von Umsätzen elektronische Aufzeichnungssysteme (Kassen) einsetzt.

Insbesondere auch Direktvermarkter mit Hofladen oder Marktstand sowie Hofcafés sind hiervon betroffen. Die für die Praxis wichtigsten Neuerungen zum Jahres-



Auch Hofläden müssen mit Registrierkassen arbeiten, dies wird bei einer Betriebsprüfung auch kontrolliert. Für ältere Kassen ohne Sicherheitseinrichtung gilt eine Übergangsfrist bis 2022. Foto: landpixel

wechsel 2019/2020 hinaus weiterhin in der Praxis eingesetzt werden. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass zwingende Voraussetzung die Erstellung täglicher Kassenberichte für sämtliche eingesetzten offenen Ladenkassen ist. Ein Zählpro-

waltung eine Übergangsregelung zur Implementierung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung in das jeweilige Kassensystem bis zum 30. September 2020.

Übergangsregelung für manche Registrierkassen

Wenn nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 angeschaffte Registrierkassen die Anforderungen der sogenannten Kassenrichtlinie II erfüllen und baartbedingt nicht mit einer technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattet werden können, dürfen diese längstens bis zum 31. Dezember 2022 weiterhin verwendet werden. Nach der sogenannten Kassenrichtlinie II aus dem November 2010 müssen auch bereits ältere Registrierkassen sämtliche Geschäftsvorfälle während der Dauer der Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzeichnen.

Ein Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anwendung der Übergangsregelung ist für jede eingesetzte (ältere) Registrierkasse vorzuhalten. In der Praxis sollte unbedingt eine schriftliche Bestätigung des Kassenaufstellers/Kassenherstellers eingeholt werden, wenn eine (ältere) Registrierkasse – die die Anforderungen der sogenannten Kassenrichtlinie II erfüllt – technisch nicht mit der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattet werden kann. Nur so ist gewährleistet, dass es im Rahmen von Betriebsprüfun-

gen keine Diskussionen mit der Finanzverwaltung gibt.

Die genannte Übergangsregelung wird ausdrücklich nicht für PC-Kassensysteme beziehungsweise computergestützte Kassensysteme gewährt. Diese müssen zwingend bis zum 30. September 2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ausgerüstet sein.

Anforderung an den Beleg

Neben dem Einsatz einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung fordert der Gesetzgeber zudem bestimmte Mindestangaben auf einem mittels zertifiziertem elektronischen Aufzeichnungssystem erstellten Beleg. Nach der sogenannten Kassensicherungsver-

ZINSBAROMETER

Stand 9. Dezember 2019
Die Zinsspannen am Kapitalmarkt nehmen zu. Das Zinsbarometer bietet lediglich erste Anhaltspunkte zur aktuellen Kapitalmarktsituation (ohne Gewähr). Bei den gekennzeichneten Zinssätzen können sich je nach persönlicher Verhandlungssituation deutliche Abweichungen ergeben.

Zinsen
%
Geldanlage
Festgeld 10.000 €,
3 Monate¹⁾ 0,15 - 0,50

Kredite
Landwirtschaftliche Rentenbank²⁾
% effektiv

(Sonderkreditprogramm)
Maschinenfinanzierung
6 Jahre Laufzeit,
Zins 6 Jahre fest 1,00
langfristige Darlehen
10 Jahre Laufzeit,
Zins 5 Jahre fest 1,00
20 Jahre Laufzeit,
Zins 10 Jahre fest 1,00

Baugeld-Topkonditionen³⁾
Zins 10 Jahre fest 0,44 - 0,71
Zins 15 Jahre fest 0,75 - 1,01

1) Marktausschnitt (100 % Einlagensicherung)
2) Zinssatz Preisklasse A, Margenaufschlag 0,35 bis 2,85 %, je nach Bonität und Besicherung (7 Preisklassen)
3) Quelle: www.capital.de (Spanne der Topkonditionen)

ANZEIGE

Schwierige Finanzierung? Probleme mit Banken oder Lieferanten? Differenzen im Gesellschafterkreis?

Wir sind darauf spezialisiert, schwierige Aufgaben zu lösen. Wir beraten unabhängig, kompetent und neutral und begleiten Sie in der Umsetzung. Rufen Sie an und vereinbaren Sie ein kostenloses vertrauliches Erstgespräch.



www.mammutconsulting.de • Hamburg • Tel. 040 527 34 20-0 • Kiel • Tel. 0431 71 93 84-0

wechsel 2019/2020 und die Übergangsregelung der Finanzverwaltung werden nachfolgend dargestellt:

Betroffene Aufzeichnungssysteme

Elektronische Aufzeichnungssysteme sind elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen. Nicht dazu gehören: Fahrcheinautomaten, Fahrscheindrucker, elektronische Buchhaltungsprogramme, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geldautomaten, Taxameter und Wegstreckenzähler sowie Geld- und Warenspielgeräte.

Nicht betroffen sind sogenannte offene Ladenkassen. Diese kön-

tokoll ist nicht zwingend anzufertigen, aber empfehlenswert.

Zeitlicher Anwendungsbereich

Grundsätzlich sind ab dem 1. Januar 2020 – auch bei abweichendem Wirtschaftsjahr – sämtliche elektronischen Aufzeichnungssysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) auszustatten. In der Praxis sollte diesbezüglich der Kassenaufsteller/Kassenhersteller angesprochen werden, wie eine Umsetzung vollzogen werden kann oder ob möglicherweise die Neuanschaffung eines Kassensystems notwendig wird. Mit einem aktuellen Schreiben aus dem November gewährt die Finanzver-

ordnung muss der Beleg mindestens folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- das Datum der Belegausstellung, den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns sowie den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- die Transaktionsnummer
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt
- die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls
- Betrag je Zahlungsart
- Signaturzähler
- Prüfwert

Hinweis:

Bei Aufrüstung oder Ersteinrichtung sowie bei Änderungen in der Programmierung eines elektronischen Aufzeichnungssystems sollte die Vollständigkeit der Belegangaben sichergestellt werden.

Belegausgabepflicht ab 2020 – kein Übergang

Ab dem 1. Januar 2020 gilt darüber hinaus für sämtliche Geschäftsvorfälle, die mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems er-

fasst werden, eine Belegausgabepflicht. Für offene Ladenkassen gilt die Belegausgabepflicht nicht. Der Beleg kann elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Eine elektronische Bereitstellung des Beleges bedarf der formlosen Zustimmung des Kunden. Bei der elektronischen Bereitstellung reicht allerdings eine Sichtbarmachung des Beleges an einem Bildschirm (Terminal beziehungsweise Kassendisplay) nicht aus. Dem Kunden muss die tatsächliche Möglichkeit der Entgegennahme des elektronischen Belegs, beispielsweise per E-Mail, eingeräumt werden. Dieses wird in der Praxis nur in wenigen Ausnahmefällen möglich sein.

Die Ausgabe des Belegs, unabhängig davon, ob der Beleg in Papierform oder elektronisch bereitgestellt wird, muss in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einem Kassivorgang erfolgen. Bei der Zurverfügungstellung eines Papierbelegs reicht das Angebot zur Entgegennahme aus, wenn zuvor der Beleg erstellt und ausgedruckt wurde. Eine Pflicht zur Mitnahme des Belegs durch den Kunden sowie eine Pflicht zur Aufbewahrung besteht nicht. Es besteht auch keine Aufbewahrungspflicht des Belegausstellers beziehungsweise Unternehmers für nicht entgegengenommene Papierbelege. Diese können unmittelbar nach Ablehnung der Entgegennahme durch den Kunden vernichtet werden.

Hinweis:

Ab 1. Januar 2020 sollte ausnahmslos jedem Kunden bei Einsatz eines elektronischen Aufzeich-

nungssystems ohne Nachfrage ein Beleg beziehungsweise Kassenbon zur Mitnahme angeboten werden. Im Tagesverlauf sollten Kassenbons, die die Kunden nicht mitnehmen

Neben dem Namen beziehungsweise der Firmierung sowie der jeweiligen Steuernummer sind unter anderem die Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrich-

ANZEIGE

Privatdarlehen für verschiedene landw. Kunden gesucht

Von 50 bis 400 TEUR zur Liquiditätsstärkung nach erfolgreicher Sanierung oder zur Eigenkapitalstärkung für Investitionen. Zinsen 3 bis 7 % je nach Projekt, Sicherheit und Laufzeit, dingliche Sicherheiten sind teilweise möglich.



M A M M U T
CONSULTING

www.mammutconsulting.de • Hamburg • Tel. 040 527 34 20-0 • Kiel • Tel. 04 31 71 93 84-0

möchten, auf einem sogenannten Bonspieß gesammelt und am Tagesende vernichtet werden.

Registrierung des Kassensystems

Alle Nutzer eines elektronischen Aufzeichnungssystems müssen dem örtlich zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems bestimmte Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitteilen.

Die Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems mitzuteilen. Derzeit arbeitet die Finanzverwaltung an der Umsetzung dieser Mitteilungspflicht. Es wird ein elektronisches Meldeverfahren angestrebt. Wenn die elektronische Übermittlungsmöglichkeit geschaffen wurde, wird die Finanzverwaltung den erstmaligen Registrierungszeitpunkt bekannt geben.

Sebastian Nehls
Landwirtschaftlicher
Buchführungsverband, Kiel

FAZIT

Alle Nutzer von elektronischen Kassensystemen müssen sich mit ihrem Kassenaufsteller/Kassenhersteller auseinandersetzen, um die gesetzlichen Anforderungen der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung und die damit verbundenen An-

forderungen an den Beleg sowie die Belegausgabe zu erfüllen. Auch die Registrierung der elektronischen Kassensysteme muss zukünftig erfolgen. Nicht zu vergessen: Die Bediener der Kassensysteme müssen geschult werden.

Wintersonne über dem Windpark



Von dem 20 m hohen Aussichtsturm auf dem Aschberg in den Hüttener Bergen reicht der Blick weit ins Land. Bei klarer Luft steigt die morgendliche Wintersonne hinter dem Wittensee und dem Windpark Osterrade am Horizont empor.
Foto: Ulrike Baer